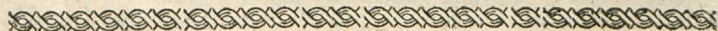


D. e. 18

N

949.
~~27.112.~~ X 4^{to}

Bründlicher
und aus
denen Reichsgesetzen gezogener Beweis,
daß die
Wahrsklärung
wider
den König in Preußen
unmöglich sey.



HALLBERG, J. D. E.

Gedruckt und zu haben in Friderichs Buchdruckerey. 1757.

3301100013

Ende des

17. Jahrhunderts

1717

1717

1717

1717

1717

1717

1717

1717



Die Achtsklärung wider den König in Preussen ist eine Sache von Wichtigkeit; und je wichtiger dieselbe ist, desto genauer und gründlicher verdient sie untersucht zu werden. Meine Absicht aber ist nicht, zu verneinen, daß eben diese Achtsklärung wirklich vollzogen werde, sondern nur zu zeigen, in wie weit diese Handlung regelmäßig und so gültig sey, daß darwider nichts eingewendet werden könne? Die Materie ist sehr kätlich, aber dennoch von solcher Beschaffenheit, daß es nicht schwer fällt zu behaupten, wie die Achtsklärung wider den König in Preussen unmöglich sey, weil

1. Die Achtsklärung nie statt finden kann, so lange der beschuldigte Theil nicht sein Eingeständniß darzu giebt, oder dessen, was er beschuldiget wird, sonnenklar überführt worden.

Es ist ganz und gar nicht zu läugnen, daß das römische Reich grosse Privilegien, Berechtigkeiten und Freyheiten besitzt, und daß es auch so mächtig ist, daß es, wenn nemlich das ganze Corpus zusammen hängt, und bey einander hält, in gegründeten Beweisen einer großen Mißhandlung, den Uebertreter mit der Achtsklärung bedrohet, und bey fortdauernder Widerspenstigkeit, Ungehorsam und öffentlichen Empörungen, mit Rechte bestrafen kan. Allein, es gehöret zu einer jeden Beschuldigung, so sie gegründet heißen soll, und statt haben kan, der sonnenklare Beweis; das römische Reich setzt also zum Beweise, daß die Achtsklärung nicht widerrechtlich sey. Es behauptet

1. Es habe der König in Preussen den Krieg freywillig, ohne alle dazu gegebene Ursache, und ohne dringende Noth angefangen, und führe mit demselben noch jezo fort.
2. Der König in Preussen habe Sachsen ohne alle Raison mit Krieg überzogen, und ruinire das ganze Land Sachsen.
3. Es habe derselbe mit seinen Einwendungen und an das römische Reichsgericht ergangenen Verantwortungen dasjenige nicht bargethan, was er von rechtswegen beybringen sollen.

4. Habe der König in Preussen eine Empörung angehoben; und die Reichs-gesetze überschritten
5. Den Landfrieden, den westphältschen und dresdner Frieden gebrochen; und
6. Sich gegen das römische Reich ungehorsam erzeiget, und sich nicht in Person vor dem Reichsgerichte gestellt.

Weil nun der König in Preussen ganz und gar dem römischen Reiche sich nicht unterwerfen will; weil er nicht seiner Obliegenheit nach, thut, und den Kaiser und das römische Reich respectiren, und Sachsen räumen will, wiewol ihm solches von dem römischen Reiche auferlegt worden: ergo soll er, wenn er nicht zum letzten Termin vor dem kaiserlichen Reichsgerichte erscheint, in die Acht erkläret werden.

Der König in Preussen macht dargegen aber seine Einwendungen. Quoad primum könne ihm nicht aufgedrungen werden, daß er den Krieg angefangen, weil er in Erfahrung gebracht, daß ihn Sachsen, Oesterreich und Ausland mit Kriege überzumpeln, ihn aus seinen Lande jagen, und sich in seine Staaten sperren wollen. Dieses beweiset er durch öffentliche im Druck gegebene Schriften und Documente, als:

- Nro. 1. Bericht des Grafen von Flemming, an den Grafen von Brühl, d. d. Wien den 31. Jul. 1756.
- Nro. 2. Auszug eines Schreibens, des Grafen von Bernes, an den von Bretlach zu Petersburg, d. d. Berlin den 22. May 1747.
- Nro. 3. Schreiben des kaiserlichen Gesandten von Bretlach, zu Petersburg, an den Grafen von Bernes, zu Berlin, d. d. Petersburg den 6. Jul. 1747.
- Nro. 4. Auszug eines Berichts, des Grafen von Bernes, an der römischen Kaiserin Majest., d. d. Berlin den 22. Jul. 1747.
- Nro. 5. Resultat, des zu Moscau den 14. und 15. May 1753. gehaltenen grossen Rathes.
- Nro. 6. Auszug eines Berichts, des von Junk, d. d. Petersburg den 23. October 1757.
- Nro. 7. Auszug eines Berichts, des Legationssecretärs Prasse, an den Grafen von Brühl, d. d. Petersburg den 5. Jul. 1756.
- Nro. 8. Auszug eines Berichts, des Grafen von Flemming, an den Grafen von Brühl, d. d. Wien den 1. May 1756.
- Nro. 9. Auszug eines Berichts, des Grafen von Flemming, an den Grafen von Brühl, d. d. Wien den 9. Jun. 1756.
- Nro. 10. Auszug eines Berichts, des von Flemming, an den Grafen von Brühl, d. d. Wien den 12. Jun. 1756.
- Nro. 11. Auszug eines Berichts, des Grafen von Flemming, an den Grafen von Brühl, d. d. Wien den 16. Jun. 1756.
- Nro. 12. Auszug eines Berichts, des Grafen von Flemming, an den Grafen von Brühl, d. d. Wien den 14. Jul. 1756.

Nro. 13.

- Nro. 13. Auszug eines Berichtes, des Grafen von Flemming, an den Grafen von Brühl, d. d. Wien den 14. Jul. 1756.
- Nro. 14. Bericht, des von Bülow, an den Grafen von Brühl, d. d. Berlin den 28. Jun. 1756.
- Nro. 15. Bericht, des von Bülow, an den Grafen von Brühl, d. d. Berlin den 5. Jul. 1756.
- Nro. 16. p. 8. einer Depeche, des Grafen von Flemming, an den Grafen von Brühl, vom 28. Jun. 1756.
- Nro. 17. Auszug eines Berichtes, des Grafen von Flemming, an den Grafen von Brühl, d. d. 24. Jul. 1756. Ft. vom 4. Aug.
- Nro. 18. Auszug eines Berichtes, des Grafen von Flemming, an den Grafen von Brühl, d. d. 10. Jul. 1756.
- Nro. 19. Auszug eines Berichtes, des Grafen von Flemming, an den Grafen von Brühl, d. d. 17. Jul. 1756.
- Nro. 20. Auszug eines Berichtes, des Grafen von Flemming, an den Grafen von Brühl, d. d. 4. Aug. 1756. Ft. vom 7. Aug.
- Nro. 21. Auszug eines Berichtes, des Grafen von Flemming, d. d. 11. August 1756.
- Nro. 22. Auszug eines Rescripts, der Kaiserin Königin, an den Grafen von Bernes, zu Berlin, d. d. Wien den 7. Jul. 1757.

Hiermit getrauet man sich zu beweisen, daß der Churfürst zu Sachsen den Bresdner Frieden gebrochen, und den König in Preussen zum feindlichen Angriff gezwungen und genöthiget habe, daß er zu seiner Selbstsicherheit in Sachsen einfallen, und dessen Oberhaupt außer Stand setzen müssen, ihn zu schaden.

Dieses ist ein Hauptpunct, welcher des Königs in Preussen Einbruch in Sachsen rechtfertiget; und also hat Preussen etwas wider Sachsen, darein sich das römische Reich nicht mischen kan. Es geschehet Preussen die Beschuldigungen des Gegentheils nicht ein, sondern bleibt darbey, daß nicht er, sondern Sachsen und Oesterreich, die Urheber des Kriegs sind. Da nun des Königs in Preussen Eingeständnis und der sonnenklare Beweis seiner Beschuldigungen manget, und bis jezo noch ganz in Zweifel und unausgemacht ist, so kan das römische Reich den Einbruch in Sachsen vor keine Empörung halten; wie denn auch überhaupt unermesslich ist, daß der König in Preussen mit Sachsen Krieg führe, oder Sachsen feindlich behandelte.

Quoad secundum läugnet der König in Preussen, mit Sachsen feindlich umzugehen, noch dessen Staaten zu ruiniren. Er giebt vor, daß er zwar Ursache genug dazzu hätte, solches aber nicht thäte, sondern dieses Land mehr schonete, als es von Sachsen selbstem erkannt und aufgenommen würde.

am 22. II

N 3

Quoad



Quoad tertium beruhet es darauf, daß man sächsischer und böhmerreichliches Seite von obbemeldten Schriften und Documenten nichts wissen will; und so man auch deren Existenz nicht abzlugnen möchte, dennoch zur einzigen Entschuldigung angeht; daß dieses Bündnis noch nicht völlig geschlossen, auch noch nicht völlig zu Stande gekommen, und also vor noch gar nichts feindliches anzusehen sey. Weil aber der König in Preussen darauf beruhet und beharret, und daraus die Rechtmäßigkeit seines Krieges, und die ihm zu seiner Selbstherrheitssetzung angegebenen Ursachen rechtfertigen will, so will man auf der Seite seiner Gegner nichts davon hören, noch zugeben, daß er hierdurch etwas bewiesen habe.

Quoad quartum antwortet der König in Preussen, daß, obgleich auf Seiten des römischen Reichs ein Faveur der Kaiserin Königin der sächsische Einfall als eine Empörung angesehen würde, so wäre doch solches ein blosses irriges und zu Tage liegendes falsches Vorgeben, indem sich selbst gegen die Feinde in Sicherheit zu setzen, und seine Feinde ihm zu Schaden aufler Stand zu stellen, ihnen aber das Prävenire zu spielen, vor keine Empörung wider das römische Reich, sondern allen vor ihre Staaten und Unterthanen wachsam besorgten Regenten erlaubt und wohlgeihan anzulegen sey. Er habe also hierdurch keinesweges wider das römische Reich empöret, noch das geringste wider die Reichssetze verbrochen.

Quoad quintum sey er sich keines Friedensbruchs bewußt, sondern der Bruch, aller im fünften Artikel bemeldeten Frieden, sey denen einzig zuzuschreiben, welche ihn die Waffen zu ergreifen genöthiget hätten.

Quoad sextum schließt der König in Preussen, daß er das römische Reich und dem Kaiser, welche sich illegitime in den Krieg, den er mit der Kaiserin Königin führet, und in die Besiznehmung der sächsischen Staaten, alles Verwarnens ungeachtet, gemischet, nicht anders als seine Feinde ansehe, keinesweges aber als sein Oberhaupt und Reichsmitglieder erkennen könne. Wenn er nun das römische Reich, als seine zu einen Angriff bereiteten Feinde, ansehet, so glaubet er auch nicht Ursache zu haben, auf die an ihn ergangenen Citaciones regardiren zu müssen, noch viel weniger gegen das römische Reich eine Mißhandlung, und gegen den Kaiser einen Ungehorsam, zu begeben, wenn er auf diese Vorladungen nicht erschienen ist. Es ist also der Schluß preussischer Seite:

Es wenig mich der Kaiser und das römische Reich, indem sie sich illegitime in diesen Krieg vermischen, vor das Reichsgerichte citiren können, eben so wenig können sie mich auch in die Acht erklären, sondern so sie solches auch thäten, würde ich solches als einen Actum invalidum und vor ungültig ansehen, als eine von einem andern Feinde wider mich unrechtmäßig bedrohete, und endlich zu Werke gestellte, Beleidigung.

II. Kan

II. Kan die Achrserklärung nicht statt finden, weil der König in Preussen Sachsen als ein Depot angiebt.

Es ist also nicht der König in Preussen als ein Feind im Lande. Gesezt auch, er hätte mit dem König in Polen und dem Hofe zu Dresden einige Irung, so wird von ihm eben derselbe, nicht aber das Land feindlich angesehen. Er sagt und verspricht, daß, da er aus ohnvermeidlicher Kriegsraison das Churfürstenthum Sachsen in Besitz nehmen müssen, er solches als ein heiliges Depot gleich seinen Erblanden und eigenen Staaten behandeln wolle. Und er scheint auch solches zu thun; denn da durch diesen Krieg das Churfürstenthum Sachsen aller Kriegsfolgerungen ausgefetzt ist, so siehet man, daß solches auch seinen Staaten wiederfähret. Preussen und Brandenburg empfinden die Drangsal des Krieges, und so muß sich Sachsen solches auch nicht bestreiden lassen. Inzwischen da er wegen des Krieges, den er mit der Kaiserin Königin führet, Sachsen als ein Depot in Händen zu behalten, aus Staats- und Kriegsraison sich genöthigt behauptet, so kan dieses durchaus nicht als eine Empdrung wider das römische Reich angesehen noch bestraft werden. Wo will solchergestalt die Achrserklärung statt finden können. Sie ist in Betracht sogenalter Umstände in Wahrheit ganz ohnmöglich wahrscheinlich. Wolte man gleich einwenden, daß man zwar preussischer Seite vorgäbe, wie man sich Sachsens als ein Depot versehen müsse, allein man tractire solches wegen grosser Lieferung, Contributionen, Necroustrirungen, auch nachheriger militärischer Executionen, als ein feindliches Land; so ist hierauf gemäzigt zu antworten, daß die Folgerungen dermalen vorhandenen starken Krieges wegen ohnmöglich abzuwenden wären. Es sey genug, daß sich der König in Preussen anheischig gemacht, daß, wenn der Krieg auf seiner Seite wohl ausschlage, Sachsen nicht Ursache haben solle zu Klagen, sondern er vielmehr erbdüdig sey, Sachsen allen seithero erlitrenen Schaden und Verlust wieder zu ersetzen.

III. Kan die Achrserklärung nicht statt finden, weil Zantvor nicht beym römischen Reiche hält.

Wenn wir die Achrserklärung überhaupt betrachten, so hat das ganze römische Reich wohl die Macht, einen einzigen, welcher sich frevelhaft und muthwillig als ein ungehorsamer und widerspenstiger Empörer aufführet, nach denen Reichsgrundgesetzen in die Acht zu erklären. Allein da Hannover als ein Churfürstenthum mit dem Könige in Preussen verbunden ist, und nicht bey dem römischen Reiche hält, so können etliche Churfürsten ohnmöglich allein einen solchen Hauptactum von so grosser Wichtigkeit legitimi unternehmen und ausführen, welchen sie nicht allein, sondern unanimiter, gegen einen einzigen alle zugleich tractiren solten.

Ein Corpus muß bey einander seyn, und wo nicht die Vota zu einer Achrserklärung von allen Mitgliedern vorhanden seyn, so kan nichts gültiges und

uuuuu

unumstößliches geschlossen und erequirt werden. Der Churfürst von Hannover mangelt als eine Hauptperson bey dem Reichscollegio, ohne dessen Einwilligung und Beytritt zu so einer Straferecution nicht kan geschritten werden. Der Churfürst von Hannover aber konte und wolte sich nicht zu den Beitritt zum römischen Reiche einverstehen, weil derselbe glaubte, es könne sich dasselbe nicht in diesen Krieg oberrichterlich einmischen, da der König in Preussen rechtmäßige Ursache zu kriegen vor sich habe, und seine Selbstsicherheit allerdings höher zu schätzen Ursache habe, als einen ungemütheten Gehorsam zu leisten, wodurch er und seine Staaten der größten Gefahr ausgesetzt werden können.

IV. Kan die Aechtserklärung nicht statt finden, weil der Krieg mit der Gemahlin des römischen Kaisers, der Kaiserin Königin, geführt wird

Wenn wir überlegen, wer den Krieg führet, und betrachten, daß der König in Preussen und die Kaiserin Königin die zwoy Hauptpersonen sind, so will fast scheinen, als wolle es nicht wohl angehen, daß sich der Kaiser als Reichsoberhaupt in den Krieg mische. Es würde ihm zu keinem Vorwurfe gereichen, so er der Kaiserin Königin seiner Gemahlin mit gemachten Bundesgenossen und sonst zusammen gebrachter Macht zu Hülfe käme: Allein daß derselbe eine Reichsarmee errichtet, gegen ihn Reichskriegsanstalten vorkrethet, und so gar die Aechtserklärung unternimmt, dieses scheint von erkranlich erheblicher Widersprechlichkeit. Die Kaiserin Königin solte nach preussischen Vorgehen eine Haupturheberin dieses Krieges seyn, und der König in Preussen zu diesem Kriege forcirt haben, wie ihs wohl indätsch, daß der Kaiser als Kaiser des römischen Reichs und nicht vielmehr als Gemahl der Kaiserin Königin cooperiren solte? Es ist fast als in Processual-Sachen. Ein Richter muß, wann ein Ankläger wider dessen Frau und Kinder streitet, und nun ein Urtheil abgefasset und geschlossen werden soll, abtreten. Es ist ihm als einer suspecten Person nicht erlaubt, ein Urtheil wider den Ankläger abzufassen und zu beschließen, denn er würde vielleicht en faveur seines Weibes ein gelinderes Urtheil oder eine härtere Sentenz wider den Kläger sprechen. Solte dieses nicht vielmehr im deutschen römischen Reiche stattfinden? Solte nicht bey dem Reichshofgericht ein gleiches beobachtet werden? Und gesetzt, man observirte dieses nicht, würde wohl die solchergestalt decretirte Aechtserklärung unumstößlich seyn? Solte sie auch ihre erforderliche Gältigkeit erlangen? Solte sie auch von allen Reichsmittkänden davor gehalten, und als ein rechtmäßig vollzogener Executionsactus agnosirt werden? Gewiß! und alzugetwiß verbleibet hier ein schwerer Knoten, welcher, ehe wir einen richtigen Schluß machen können, vor allererst noch aufzulösen ist. Weit süglicher, leichter und unwidersprechlicher würde diese Aechtserklärung anzusehen seyn, wann Ihre kaiserliche Majestät nicht so genau mit der in dem Krieg mit Preussen verwickelten Kaiserin Königin verknüpft wäre.

Dieses

Dieses Capitel verdienet von allen Reichsmittständen einer unpartheylichen Erwegung und Unterpuchung, und so diese erfolget, bin ich der ganz gewissen Meinung, es dürfte allerdings erkant werden, man hätte viel lieber von Seiten des deutschen römischen Reichs eine Intermediation zum Frieden auf sich genommen, als daß man eine Reichsarmee mit so grossen Kosten und Beschwerdissen errichtet, und zur Reichsachtserklärung zuleitete.

V. Kan die Achrserklärung nicht statt finden wegen des Vorwands: Plurima vota valent.

Dieses werden wir um so viel eher und leichter fassen können, so wir den Statum Imperii betrachten. Zu dem Corpore, das so wichtige Dinge unternehmen kan, gehören alle Churfürsten. Nun sind aber deren viere, nemlich die Kaiserin Königin; der König in Preussen; der Churfürst zu Hannover, der Churfürst zu Sachsen, und wir sehen den Kaiser als den Gemahl der erstern an, können denselben also mit darzu rechnen, und sagen, es sey auch der deutsche römische Kaiser, zusammen fünf wichtige und ansehnliche Mächte in diesem Krieg verwickelt. Wie können nun Personen, die selbst verwickelt seyn, sich ein Recht und einem ihrer Gegner eine Strafe zusprechen? Und wie können, da die Helfte des allgemeinen Corporis in Waffen stehet, die andern, welche doch nur die kleinste Helfte ausmachen, ein so ansehnlich wichtiges Decisum fällen, und wider den König in Preussen nach einem so gar harten Rigueur verfahren?

Hier kann es nicht heissen: Plurima vota valent. Es ist also, weil das Corpus halb zertheilt ist, nicht möglich, daß ein Theil gegen das andere oberherrlich agiren, und sich einer Handlung unterziehen möge, welche nur von dem gemeinschaftlichen Corpore kan exercirt werden. Die Helfte einer Societät kan unmöglich wider die andern etwas thun; Hannover will nichts mit einem Reichskrieg zu thun haben, weil es erkennet, daß es dergleichen jeko müßig gehen könne, und keine erhebliche Ursache da sey, daß sich das römische Reich wider den König in Preussen mit Waffen und Schrifften rüste. Die Kaiserin Königin kan auf dem Reichstage ohnmöglich in ihrer eigenen Sache etwas als ein Reichsmittstand tractiren. Der König in Polen siehet sich die Hände gebunden, und kan auf dem Reichstage nichts thun, als daß er klaget, wie ihn das Unglück des Kriegsfeuers am mehresten verletz. Wären die übrigen Churfürsten nebst Sachsen nicht weit glückseliger, wenn sie dieses Feuer in seinen ersten Flammen hätten zu ersticken gesucht, als daß sie solches mit Zugießung eines nährenden Oels vergrößern?

VI. Kan die Achrserklärung nicht statt finden; denn so lange dieser Krieg währet, kan Hannover, Sachsen und Preussen, die Reichshülfe nicht als Reichshülfe des deutschen römischen Reichs, Corporis ansehen, sondern als bloße mit der Kaiserin Königin verbundene Feinde.

So gewiß als es nun ist, daß die Ursachen dieses Kriegs nebst allen Umständen dergestalt in einander verwickelt bleiben werden, daß man nicht hütlinglich darzuthun im Stande seyn dürfte, dem König in Preussen die ganze Schuld und Urhebung, noch auch dem Gegentheil, sondern vielmehr einem fatalen und von Gott recht zur Strafe verhängten Schicksal aufzubürden: so lange bleibet es auch gewiß, daß der König in Preussen nicht einer Hand breit von denen ihm angebrungenen Beschuldigungen einräumen werde. Ist aber nun der König in Preussen seiner eigenen Ueberzeugung nach nebst seinen Ministern versichert, daß nicht er, sondern der Gegentheil die erste Gelegenheit zum Friedensbruch gegeben habe, so wird er die ihm entgegen stehenden Reichsmißstände nicht als ein Collegium sententiantium, den Kaiser nicht als sein Oberhaupt, und das Reichshofgericht nicht als sein Judicium, daß wider ihn Urtheile fällen und requiriren könne, hoc in passu ansehen, sich auch nicht verbunden achten, die Citationen zu respectiren, und denen an ihn ergangenen Befehlen Gehorsam zu leisten, die Reichsachtserklärung nicht davor zu erkennen und anzusehen, sondern er wird diese Helfte seinen Absichten entgegen stehender Mißstände vor anders nichts, als Bundesgenossen der Kaiserin Königin, die Reichsarmee als ihre Hülfstruppen, und die Achtsklärung vor eine Vergewaltigung zu achten, die weder von Gültigkeit ist, noch die dasjenige in der That nach sich ziehen könne noch werde, was gleichwol gegenwärtig von ihnen angedrohet zu werden möglich seyn kan. Ist das Reichs-Corpus ein Zwiespalt, wie will die eine Helfte die jura majestatica alleine besitzen? Es verbleibet demnach ganz ausgemacht, daß weder der König in Preussen noch Churfürst Hannover noch die andern preussischen Mächte die Armees der catholischen Churfürsten vor die Reichsarmee erkennen, noch die Achtsklärung vor was anders, als eine illegitime Nullität ansehen werde, so lange dieser Krieg noch dauern dürfte.

VII. Kan die Achtsklärung nicht statt finden, ehe der König in Preussen zu vor seiner Länder entsetzt ist, welche nicht zum römisch Reich gehören, freie Staaten und independent seyn.

Der Kaiser und die catholischen Churfürsten wollen nun jeho, obgleich die eine Helfte des Corporis imperii nicht bei der allgemeinen Sache halten kan, dennoch das ganze Corpus vorstellen. Sie erkennen nicht die Unverweisslichkeit der preussischen Empörung, und die von ihnen überschrittene Staatsmaxime, nach der sie sich in diesen Krieg als Reichsmißstände allerdings nicht melken sollen. Diese nun fahren fort, der gewissen Meinung, völlig darzu Recht zu haben, und noch dazu genöthigt und gezwungen zu seyn, die Jura des ganzen Corporis zu exerciren, denn das ganze Corpus muß hier, weil der Kaiser der Kaiserin Königin Gemahl ist, und in re propria nicht als Oberrichter nach eigenen Gefallen richten, urtheilen, verdammen, und das Urtheil requiriren lassen kan, des Kaisers Stelle gegenwärtig vertreten. Sie fahren also fort, ein Jus zu exerciren, worzu aber noch mehrere Compatrioti gehören, und treiben die Sache

Siehe weiter, als ihnen die Privilegia und Freyheiten vergünstiget haben. Allein betrachten sie auch wohl, mit wem sie zu thun haben?

Es ist dieses ein großer und ein freyer König, ein independenter König, welcher als König keinen andern Oberherrn als Gott erkennet. Er ist ein mächtiger, ein reicher König, und ein europäischer König, an dessen Ansehung nicht nur dem römischen Reiche selbst, sondern auch allen Staaten in Europa so hoch gelegen ist. Wir wollen also nur diesen Punct überlegen, wie es wohl möglich sey, daß der Kaiser und die catholischen Churfürsten den König in Preussen seiner Lehen und Länder berauben wollen. Man überlege nur alles aufs genaueste. Da ganz Europa daran gelegen, daß das Haus Brandenburg nicht einen gänzlichen Umsturz empfinde, so wird auch schon eine solche Rücksicht gemacht werden, daß man auf Seiten des Kaisers nicht zu weit gehe, und die Waffen zum gänzlichen Untergang und Verderben des Hauses Brandenburg in die Hand nehme, sondern man wird solche Diversiones versuchen, die den Voratz nach Maßgebung der Nothwendigkeit werden in den Schranken zu halten besorgt seyn. Gesezt aber auch, es gieng nun ganz und gar darauf an, daß man die Aechterklärung vollstrecken und gültig machen wollte, würde man nicht zum vorhero nöthig haben, den König in Preussen sein Königreich zu entreißen, und würde man sodann nicht erst vermindend seyn, die Aechterklärung zu vollziehen. Was würde sich der König in Preussen darum viel bekümmern, so man außer seinem Lande spräche, die catholischen Churfürsten hätten ihm den Reichsbann zugetheilt, den sie doch nicht allein in ihrer Gewalt hätten. Dieses Verfahren würde weiter von keinem Vortheil seyn, als daß man diesen protestantischen Churfürsten in catholischen Ländern vor einem in die Aecht erklärten, von seinen Allirten aber dennoch stetig vor den Churfürsten in Brandenburg halten und achten würde. Der König in Preussen wird von einer Zeit zur andern Volk und Geld haben, diesen Krieg aufs äußerste zu prosequiren. Die Geschwindigkeit und Heldennuth des Königs in Preussen ist im Stande, seinen Gegnern die Spitze zu bieten. Wer will ihm sein Königreich nehmen, welches er ohne Independenz vom römischen Reiche besitzt. So lange aber der König in Preussen noch König in Preussen heißet, so lange ist auch der Reichsbann ein Schattenwerk ohne Wesen. Soll aber der Reichsbann oder die Reichsachterklärung beschehen, so muß man erst dem König in Preussen durch gewasneto Hand seine Länder wegnehmen, daß er nichts mehr hat als das Churfürstenthum, alsdem kan man allererst den Reichsbann vor sich nehmen, wiewol eines Theils fast nicht möglich scheint, daß die andern deutschen und europäischer Potenzen zugeben werden, daß der König in Preussen durch Beraubung seines Königreichs so herabgesetzt, und die Balance von Europa sogar beleidiget werde.

VIII. Kan die Aechterklärung nicht statt finden, weil der König in Preussen als ein König, und der Kaiser als ein Oberhaupt aller Churfürsten anzusehen ist.



Das deutsche römische Reich ist ein Corpus, welches aus Reichsständen und Churfürsten, und dem Kayser, als dem Oberhaupte aller Churfürsten, besteht. Wenn wir nun dargegen betrachten, daß der König in Preussen mehr als ein Churfürst und ein souverainer König ist, so will es fast nicht glaublich scheinen, daß es wohl möglich sey, denselben als Churfürsten in die Acht zu erklären. Seine königliche Würde dürfte dieses gewiß nicht gleichgültig aufnehmen. Viele Reich-Mitstände, welche des Königs in Preussen Hochachtung der Ehre wissen, werden gewiß fürchten, daß der König in Preussen diese ihm widerfahrne Beleidigung aufs äußerste und ungleich höher rächen werde, als man sich kaum davon nur wenige Vorstellung machen kan. Wann ich nun aber spreche: Viele mächtige Potenzen werden sich dawider setzen, und mit Gewalt und Gegenmacht darauf bedacht seyn, daß der König in Preussen mächtig bleibe, was hilft die Ahtserklärung, wenn sie nicht Stich halten kan? Wird solche nicht vielmehr dem ganzen römischen Reiche mehr schädlich als nützlich seyn? dürfte dieselbe nicht eine Hand bieten, den ganzen Umsturz des römischen Reiches zu bestärken? Dürfte nicht der Umsturz vom ganzen römischen Reiche um so viel wahrscheinlicher seyn, je ungewisser es ist, ob nicht die preussischen Waffen dennoch einmal eine Hauptvictorie wider die Reichshälfte und alle die, welche die Waffen wider ihn ergreifen, erfechten möchte? Und gewiß, eine solche Victorie wären die sichersten Fesseln, welche der König in Preussen der Freiheit des deutschen römischen Reichs anlegen würde! Erstrecket sich denn die kaiserliche Gewalt so weit, daß sie freye Könige absetzen und alsdem die Churfürsten in die Acht erklären, ihr Churfürstenthum einem andern geben, und alles dasjenige an einem großen Könige ausüben kann, was die Art und Beschaffenheit der Ahtserklärung mit sich führet? Die Macht, einen sich empörenden Churfürsten in die Acht zu erklären, hat ja die Majestät des Kaisers von dem Churfürsten erhalten. Churfürsten verlangen zwar wohl den königlichen Rang, allein die Könige machen ihnen solchen streitig. Wenn wir nun weiter gehen, und wieder auf die Ahtserklärung kommen, so können ja die Churfürsten, die einen Grad niedriger als die Könige sind, und nur als Mitregenten zu betrachten, welche von dem Kayser dependiren, so schliesse ich meines Erachtens daraus nicht unwahrscheinlich, daß ein Kaiser solche Ahtserklärung zwar im Nothfall gegen einen puren Churfürsten ausüben könne; bey einem Churfürsten hingegen, der noch über sein Churfürstenthum ein Königreich hat, kan er so leichte nicht mit der Ahtserklärung verfahren, weil personæ inferioris gradus über höhere nicht jurisdictionem haben, noch dasjenige decretiren können, was nur gleiche Reichsmitstände nach der Reichsoverfassung in Erwörungsfällen gegen einander zu thun fähig sind. Es kann der Kayser also ohnmöglich von dem Churfürsten die Macht bekommen haben, freye Könige bey Anschreimung empörender Bergewaltigungen als Churfürsten in die Acht zu erklären, da die Churfürsten inferioris conditioni als Könige sind, und die königliche Würde keinen Kayser als Superiorem erkennet; da auch der Kayser alle seine oberrichterlichen Jura von den Churfürsten allervoll erhalten, so folgt, daß so er sich der Gewalt anmasset, Könige als Churfürsten in die

die Acht zu erklären, eine That handelt, die von keinem weitem Valore ist, als eine eigenmächtige Vergeudaltigung. Wolte man gleich davor halten, die Achts-
erklärung gehe die Person nur an, in Ansehung sie einen Churfürsten repräsen-
tire, so dürfte sich auch dieses nicht allzuwohl schicken, indem das römische Reich
durch dergleichen Achtsklärung eines Churfürsten die mit demselben verknüpft
te königliche Würde dermaßen beleidigen würde, daß dem ganzen römischen Rei-
che dadurch große Gefährlichkeit auf den Hals gezogen werden dürfte. Geschie-
het es aber ja de facto, so macht die Würde königlicher Majestät, welche dar-
durch überaus lädirt ist, zu einem actu irritato und zu einem puren nichtigen
Wesen.

**IX. Kan die Achtsklärung nicht statt finden, weil ein
römischer Kaiser einen König seiner Lehen zu berauben
nicht fähig ist.**

Wie nun also ein römischer Kaiser von denen Churfürsten und dem gemeinsa-
men deutschen Reichs, Corpore nicht Gewalt über königliche Majestäten be-
kommen können, weil die Churfürsten allerseits als Churfürsten unter der könig-
lichen Dignität stehen, so bezieht er solche auch nicht. Sein erhabener kaiserli-
cher Titel hat auch zweifelsfey nicht eine so unumschränkte Liberte bey einer un-
ternehmenden Reichsacht, Beklagten seiner königlichen Länder, seiner Lehen und
seiner Würde zu entsetzen, weil die königliche Würde und Majestät alle Indepen-
denz ohnwiderspöchlich ausschließet.

Die kaiserliche Gewalt erstreckt sich nur in reichsregelmäßigen Schranken
über die Churfürsten und deren Lehen, nicht aber über die Reiche, welche sie
außerdem besitzen, und die dem Reiche nichts angehen. Die königliche Wür-
de schätzt die Churfürstliche, und macht solche inviolable, zumal, wo die ange-
fochtenen Handlungen nicht handgreiflich können als Empörungen erwiesen
werden.

Ein Kaiser, so er mächtig und einem Könige an Macht und Glücke über-
legen ist, kan jure belli Königreiche und königliche Staaten an sich reißen, allein
nomine der Achtsklärung wider einen Churfürsten königlicher Würde nicht agi-
ren. Er wird auch allemal besser und sicherer fahren, wenn er dem beleidigenden
königlichen Churfürsten durch Krieg zu demüthigen sucht, als wenn er sich der
Achtsklärung bedienet.

**X. Kan die Achtsklärung nicht statt finden, weil sie von
lauerer catholischen Reichsmiständen nicht aber von
protestantischen zugleich geschieht.**

Die Verfassung des römischen Reichs ist nach den Grundgesetzen und Reichs-
sagungen sehr löblich und herrlich eingerichtet, und würde kein Reich vor-
trefflicher gegründet und seinem Wohlheyn prosperiret worden seyn, als das rö-
mische

mische Reich, wenn nur allemal die Reichsgesetze also gehandhabet werden könnten und würden, als sie den Worten nach venerablen Ansehens sind. Noch eine Schwierigkeit machet unter andern eine allgemeine Verdrüsslichkeit unter den Mitgliedern, welche darinne bestehet, daß religio christiana in die zwey Haupttheilungen abgethet, deren die erste die römischcatholische, die andere die protestantische ist. Die Protestanten empfinden dadurch eine Leidenschaft, weil die Römischcatholischen jenen überlegen sind, und diese Ueberlegenheit machet eine stete wachsame Aufmerksamkeit bey den Protestanten, ein Mißtrauen gegen die Römischcatholischen, und eine überausstarke Erbitterung, wenn die geringere Macht zu verspüren glaubet, daß man römischcatholischer Seits bloß darauf umgehe, wie man die Protestanten als sogenannte Ketzer entweder zum Religionsbeitritt durch Güte oder Schärfe, oder aber dieselbe unterdrücke und ganz und gar austrotte.

Hey der jezo intentirten Aichtserklärung nun finden wir einen protestantischen Churfürsten, welcher den Krieg führet; einen protestantischen Churfürsten, welcher sein Bündsgenosse ist; und ein protestantisches Churfürstenthum, welches als ein Depot in preussischer Hand ist, und wovon der König in Preussen als Administrator in Posses ist. Dahingegen finden wir ein römischcatholische Potenz, welche mit den König in Preussen Krieg führet; einen römischcatholischen Churfürsten, welchen den König in Preussen aus seinen als ein Depot angesehenen Churfürstenthum depositiren will, einen römischcatholischen König, welcher aus Frankreich der Kaiserin Wolk genug zusendet, die preussischen Waffen zu zerbrechen; ein catholisches Reichscollegium, in welchen gegenwärtig die Herren Sentencionantes römischcatholischer Religion sind, und einen römischcatholischen Obrichter. Die Umstände sind ohgesehr also, daß man ganz leicht einsehen kan, daß der Umsturz des Hauses Brandenburg der Religionsicherheit und deren Gleichgewicht der zwey christlichen Religionen ziemlich gefährlich ausschlagen dürfte. Da nun besonders bey dem hochwichtigen Zufall einer beschlossenen Aichtserklärung ebenfalls Regard auf die Religion zu machen, so finden wir, daß eitel Römischcatholische die Aichtserklärung decretirt, und daß eben deswegen die Gültigkeit derselben großen Widerspruch unterworfen, indem man auch in solchen Fällen auf diesen Hauptpunct eine sonderbare Rücksicht haben sollte, und dieser einzig nur von römischcatholischen Glaubensgenossen vestgesetzter Entschlus zum Reichsbann geschehen sey, welches, je bedencklicher solches ist, desto mehr Widerspruch unterworfen siehet, und ein billiges untersuchendes Gutachten zu suchen, höchnnothwendig scheidet, ehe man durchgehends von der Gültigkeit und Unumstößlichkeit eines illegal unternommenen Reichsbannes hartnäckigt urtheilet.

XI. Kan die Aichtserklärung nicht statt finden, weil der König in Preussen seine schriftliche Verantwortung gerhan hat.

Wir finden gleich von Anfange dieses Krieges ein Pro Memoria, oder Sr. Königl. Majestät in Preussen gründliche Beantwortung des zu Regensburg

Bürg von dem Kaiserlichen Reichshofrath in Wien eingegebenen Commissionsdecretis d. d. Berlin den 9. October 1757. Dieses lautet ganz kurz zusammengefaßt folgendergestalt: „Se. Königliche Majestät in Preussen hätten nicht ohne besondere Gemüthsrührung und mit der größten Verwunderung vernommen, was vor ein kaiserliches in den herbesten Ausdrückungen wider sie abgefaßtes Commissionsdecret und Reichshofraths Concl. m. wegen der Thronabgedrungenen Nothwehr gegen die, seit vielen Jahren wider sie geschmiedete, und zum Ausbruch gekandene, abseiten der Kaiserin Königin von Ungarn und Böhmien Majestät auszuführende gefährliche Desseins, und des dabey abgemüßigten Einmarsches dero Truppen in die Churfürstliche Lande unterm 20. Sept. ei. a. auf der allgemeinen Reichsversammlung zur öffentlichen Dictatur gebracht, und daß dessen Inhalt hauptsächlich dahin gerichtet worden, ihre höchst und hohen Wittände wider dieselbe aufzuwiegeln, und zu einem allgemeinen Anfall zu bewegen, Thro gesamte Krieges-Macht zurück zu berufen, sie ihrer theurer geleisteten Eides-Pllicht anmaßlich zu erlassen, Seine königliche Majestät als einen sich des größten Verbrochens theilhaftig gemachten Fürsten zu verdammen, und sie so zu sagen als einen Feind des Reichs zu erklären. Je unerhörter (säher der König in Preussen fort) und härter nun dieses gegen Höchst Dieselbe haltendes Verfahren ist, desto weniger haben sie solches ver schuldet.“

Hier sähet er nun sein Eindringen in Sachsen bestens zu entschuldigen an, und endlich befehlet er Gott die Sache, und schließet endlich also: „Se. Königliche Majestät haben sich übrigens nicht entbrechen können, wider die unerbörte, in Ansehung ihrer geäußerte in oft angeführten Kaiserlichen Commissionsdecret enthaltene Zubringlichkeiten hiemit auf das ernstlichste und nachdrücklichste protestiren zu lassen. Sie wollen zu gleicher Zeit die ihnen zustehende Rechte und Freyheiten hierdurch auf das beste und möglichste verwarren, und sich wegen der gegen höchstdieselben als ein gevröntes Haupt, als auch einen der vornehmsten Churfürsten des Reichs geschehenen harten Beleidigungen, alle diejenige gebührende Satisfaction vorbehalten, so sie mit allem Zug nach dem allgemeinen Völkerrecht und denen Reichs-Fundamentalgesetzen begehren können.“

Hierdurch nun hat der König in Preussen seine Vertheidigung sowohl als in noch andern dergleichen Schriften geführt. Und es scheint, er habe damit Satisfaction geleistet. Wer dessen Schriften liest, der muß allerdings bedenken, daß selbige und die wider ihn ergangene Gegenschriften die Deutlichkeit der Sache so gewaltig in einander verwickeln, daß man nicht wohl wissen mag, welcher Theil vollkommen Recht oder Unrecht habe.

Das einzige bleibt noch preussischer Seits unerwiesen, zu beweisen, daß würklich eine gewisse Uebersallung seiner Staaten vorhanden gewesen sey.

Nun aber wollen wir auch noch nicht sagen, daß eines von beiden seine Vertheidigung also geführt, daß sie nicht von dem andern Theile habe können angefochten werden.

Sub lite res est & mansit adhuc.

Das



Das preussische Vorgehen und gegenseitige Vertheidigung ist noch nicht aus ein-
ander gesetzt, und die Sache noch freitig. Nun fragt sich, ob wohl der rö-
mische Kaiser oder die catholischen Churfürsten eine dubiose Sache decidiren,
concludiren, condemniren, und das gefasste Urtheil erequiren könne? Es will
fast wieder den Lauf Rechts und wider die Reichsgesetze zu seyn scheinen, und wi-
der die zu Veruhigung der Stände desselben beschworne neueste Wahlcapitula-
tion, worinnen mit dürren Worten versehen, daß ohne gesamter Churfürsten,
Fürsten und Stände des Reichs, Vorwissen und Bewilligung dergleichen hartes
Verfahren nicht statt haben soll.

Ihro Majestät der König in Preussen bedienete sich in obangeregten Pro-
Memoria ferner der gewissen Versicherung einer patriotischen Gesinnung mit
diesen Worten: „Als König werden sie sich von keinem in der Welt Gesetze vor-
schreiben lassen, und als Churfürst werden sie nimmermehr ihre Obliegenheit,
„und was sie des Kaisers Majestät als Oberhaupt des Reichs und dessen Glic-
„dern schuldig sind, außer Augen setzen, wenn man ihnea nur Gleich und Recht
„angedehet lassen, und mit ihnen nicht, wie bisher fast in allen ihren Angele-
„genheiten, auf die widerrechtlichste Art und mit der größten Parteilichkeit
„verfahren wird.“ Aus diesen Worten strahlet anders nichts hervor als lau-
tere Unschuld, und daß man nicht denselben verurtheilen könne, ohne die Gewis-
heit der Wahrheit eines scheinbaren Unrechts aufs deutlichste aufgeklärt ausge-
führt, männlich vor Augen gelegt, und der König in Preussen un widersprech-
lich überführt und überzogen worden. Man giebt ihm den Angriff, und also die
Empörung schuld. Den Angriff läugnet er auch nicht, hingegen behauptet er,
daß solcher anders nichts als eine ohnumgängliche Nothwendigkeit und eine un-
vermeidliche Vorsorge vor seine eigene Sicherheit sey.

Kurz, der König in Preussen hat sich vertheidigt, so gut als es ihm mög-
lich gewesen. Ob aber bey allen diesen Umständen nicht ein anderer Weg ge-
funden werden können, den König in Preussen einer friedliebenden österreichi-
schen Gesinnung zu versichern, den wankenden Frieden bestens zu gründen, als
daß man mit der Reichshülfe und Aechterklärung auf die wichtigsten Extrema
ausschweifelet, mögen unparteyische Politici gründlicher untersuchen.

XII. Kan die Aechterklärung nicht statt finden, weil der
König in Preussen eo ipso, da er jetzt Krieg führet,
des deutschen römischen Reichs Wohlfeyn suchet, und
die Franzosen vor dem Eindringen in Deutschland mit
allen Kräften abzuhalten suchet.

Verschiedene Umstände und Bezeigungen des Königs in Preussen wollen fast
für denselben das Wort führen. Er suchet nemlich aller Verdrüßlichkei-
ten mit dem Kaiser und der Mißthelligkeit mit denen catholischen Reichsmittänden
ohngeachtet des römischen deutschen Reichs Wohlfahrt und Bestes. Da er überzogen
zu seyn schien, daß er nunmehr von Oesterreich und Rußland in seinem eigenen
Lande

Landte sollte überfallen werden, so mußte er, wie er es selbst gesteht seine Staaten und Unterthanen in Sicherheit setzen. Er hatte geheime Nachrichten von der Intention daß man die Protestanten unterdrücken wollte. Hier konnte er nicht anders, als ihnen zum vorher zu kommen. Er gieng dahero aus löblicher Absicht, nemlich als Protector Religionis Sachsen in Sicherheit vor allen feindlichen Androhungen zu setzen, weil dies ein protestantisches Land ist, welches einen römisch-catholischen Regenten hat. Nun kam dazu die Kriegstraifen, welche ihn nöthigte Sachsen zu einem Depot zu machen, sich der Elbe und sächsischen Armee zu bemächtigen, und es alsdenn mit seiner Feindin auszumachen durch den Weg der Waffen. Die Kaiserin-Königin beruhte die Russen und Franzosen zu ihren Bundesgenossen. Von den Franzosen ist der König in Preussen der Meinung, daß sich dieselben bey allen Gelegenheiten als der Erbfeind von Deutschland aufgeführt, und nach der Freyheit des deutschen römischen Reichs getrachtet haben. Bey allen Irrungen nun mit dem Kayser ohngeachtet that doch Preussen und Hannover, was sie nur konnten, und so lange es möglich war, die Franzosen von dem Einmarsch nach Deutschland abzuhalten. Es setzten beyde Mächte Volk und Kosten dran, und achteten solches nicht, um nur des Reichs Wohls zu befördern. Sie stellten ihr Bedenten auf dem Reichstage zu Regensburg mehr als einmal gründlich vor. Allein es wollte darauf ganz und gar nicht reflectirt werden, au contrair die gesegneten Preussischen und Churhannoverschen Lands müssen zu allererst die deplorablen Bedrängnisse von dem Zuspruch dieser französischen Völker empfinden. Der König in Preussen erbote sich, den Frieden sogleich einzugehen und die Waffen wegzuworfen, wenn man ihm nur einen Weg seiner Selbstsicherheit machte. Allein auch hierzu hatte man keine Ohren sondern alles seines friedliebenden Anerbietens ohngeachtet machte man Anstalt zu einer Reichs-Hülff, und den König in Preussen in seinen Landen selbst angreifen. Wie kan man denselben nun wohl als einen Reichsfeind ansehen, da er die Reichs- und Erbfeinde von dem Einbruch in Deutschland abzuhalten suchet. So man diese Gesinnung, die patriotisch genug ist, genau erweget, so wird man die Reichsacht gewis mit andern Augen betrachten müssen.

XIII. Kan die Aechterklärung nicht statt finden, weil der König in Preussen nicht zu verderben sucht, sondern vor allen feindlichen Ueberfall schützt.

Dieses nemlich ist von Sachsen zu verstehen. Damit es alles in Sachsen richtig zugehe, so hat er um des Unterschleifes willen, alle königliche Casen und Landeseinkünfte als ein Depot in seines Generalfeldkriegs- Directorii in Torgau Verwahrung gegeben. Er siehet dieses Geld nicht als eine contreband gemachte Waare, sondern als einen gesammelten Schatz an, den er nach herge- stellten Frieden den sächsischen Landesherren wieder in seine Hände liefern wird. Ob er auch gleich zur Ver sicherung der Elbe, und daß Sachsen nicht möchte eine starke Armee wider ihn der Kaiserin-Königin zu Hülff schicken, sich des Landes bemäch-

bemächtigt, so sind doch solches nur Parerga und Nebenabsichten, da viel mehr die Hauptabsichten seines Verweilens in Sachsen sind, daß er verhüten will, daß nicht die Oesterreicher und Franzosen dem sächsischen Landesherrn in sein Erbe fallen, und wie sie anderwärts gethan haben, alles verderben und ruiniren, endlich aber, daß er die Unterthanen wider alle Religionsbedrängnisse schützen will. Ob gleich Sachsen thöricht handeln würde, so es die angenehme Weile der Preußen in ihrem Vaterlande mit sonderbahren Ruhmes- und Lobeserhebungen beehren, und sich diese Bitter noch länger ansbitten wolte: so kan doch Sachsen auch eben nicht sonderlich klagen, daß ihm außerordentlich Leid zugefügt worden sey. Geld- und Naturalieferungen sind Kleinigkeiten, welche nicht den Leib und die Haut des Menschen angehen. Man kan dergleichen wohl wieder bekommen. Aber an seinem Leibe ist kein Sachse angetastet worden, welcher nicht etwas sonderbahres verbroschen, so strafbahr gewesen. Diejenigen, welche glauben, daß die Oesterreicher und Böhmen auf Sachsen, in Ansehung der Religion, einen Vorschlag gehabt, welchen die Einrückung der preussischen Truppen in Sachsen verhindert und unterbrochen, diese danken Gott, und wissen mit Darbietung alles ihren Vermögens dem Preußen fußfälligen Dank, daß er, ob er gleich schweres Geld zusammen gehäufet, dennoch als *rector Religionis* Sachsen *sub nomine depositi* von denen Drängnissen der geharnischten Apoffel geschützt habe.

Es ist also wahr, daß Sachsen ein ganzes Jahr wider den Anfall fremder Völker durch Preussen geschützt worden; und dieses ist es, was die Preussen wider die Ankunft der Reichshülfe und Ahtserklärung schützen könnte, wenn man nur auf dem Reichstage diesem Preussischen Vorgeben völligen Glauben beymessen und nicht stets, aus einem mißtrauenden Argwohn nach dem andern, durch so hohe Hauptklagen aus Sachsen, genöthiget und gezwungen würde, daß man alles fernere Deliberiren bey Seite setzte, und dem nothleidenden Sachsen in der allerschwindeligen Eil zu Hülfe käme; und man könnte solches auch von allen Seiten herthun. Ob aber die Ahtserklärung bey so bewandten Umständen nicht zu frühzeitig und widersprechlich, auch völlig gültig seyn könne, das lästet man billig an seinen Ort gestellt seyn.

XIV. Kan die Ahtserklärung nicht statt finden, weil alle die, welche Protestanten sind, und bey dem römischen Reiche halten darzu gezwungen worden.

Es ist ein uraltes Sprichwort: Gezwungen Leid ist Gott leid. Bey den jetzigen Umständen mag es auch wohl bey manchen eintreffen, und heißen:

Aur vi aut precario,

Entweder durch Zureden oder mit Gewalt.

Es

Es sind nicht alles Preussen, welche mit Volk und Geld durchbringen können, und daher sich keine Gezege wider ihr vermeintliches Recht und Schuldigkeit aufdringen lassen. Es werden ihrer wohl viele seyn, die gerne bey den Preussen hielten, allein, wegen der Entlegenheit, oder wegen der Nähe der Römisch-catholischen, oder der Reichshülfe, oder aber, weil sie von dem Kaiser schon um deswillen mit hoher Strafe angesehen sind, weil sie sich, preussisch gesinnet zu seyn, wegen nicht beobachteter Gehorsamschuldigkeit, verrathen haben. Sie haben der Macht und Gewalt weichen, und den Mantel nach dem Winde hängen müssen. Es ist ihnen zu einem Oportet geworden, bey dem Reiche zu halten, ob sie gleich die protestantische Parthie mit Preussen und Hannover weit lieber genommen hätten. Diese gute Protestanten sind gezwungen, daß sie etwas in Ansehung der zeitlichen und weltlichen Umstände thun, und bey dem Reiche halten müssen. Dieser Zwang aber ist eben eine Einwendung wider die sogenannte Ahtserklärung und deren Gültigkeit.

XV. Kan die Reichsacht nicht statt finden, weil der Kaiser in re propria nicht selbst Urtheile fällen noch vollziehen kan.

Wir haben diesen Punct zwar oben schon einmahl berührt. Allein, wir werden nicht zuviel thun, wenn wir solchen noch einmahl ausführlicher vor uns nehmen.

Der Kaiser ist der Kaiserin Königin Gemahl. Der Kaiser hat mit der Kaiserin Königin die Mitregentschaft. Wihin weiß auch der Kaiser um alle Arcana der Regierung seiner Gemahlin. Er würde ihr also wohl alle Feindseligkeiten wider Preussen aus dem Sinn geredet haben, wann er nicht mit seiner Gemahlin wider Preussen einerley Gesinnung gehabt hätte. Der Kaiser genisset von dem Glück und Unglück seiner Gemahlin, und siehet denjenigen vor seinen Feind an, der mit derselben Krieg führet, diejenigen hingegen muß er allerdings vor seine Freunde halten, und freundschaftlich mit ihnen umgehen, welche seiner Gemahlin Bundesgenossen abgeben.

Also sind die Glücks- und Unglücksfälle der Kaiserin Königin des Kaisers res propria. Der Kaiser muß sie als die Seinigen ansehen und halten, und sie sind es auch. Wann es nun eine notorische Sache ist, daß ein Richter in seiner eigenen Sache nicht urtheilen, Recht sprechen und Urtheile fällen und solche vollrecken kan, so ist und bleibt es eine ganz ausgemachte Sache, daß auch des Kaisers Rechts- und Urtheilsprechen, in Sachen seiner Gemahlin, und in Betracht seiner, als des Oberhauptes des römischen Reichs, nicht gültig seyn könne. Man erwege nur, ob nicht der Kaiser in re propria die Reichsarmee errichtet, ob er nicht in re propria die Ahtserklärung bewilliget, und dazum Instalt vorgekehret habe. Da aber alle Urtheile von Natur suspect sind, welche ein Richter in re propria fället: so ist dieser Punct ganz ohnstreitig alleine im

Stande, die Ohnmöglichkeit preussischer Aechterklärung zu demonstriren, und zu beweisen, daß, so solche auch de facto vollzogen werden sollte, gleichwohl großen Widerspruch und dem Vorwurfe der Nichtigkeit und Ungültigkeit unterworfen sey. Ist nun dieser Actus null und nichtig, so ist es zweifelsfrey, daß der König in Preussen davor zu seiner Zeit Satisfaction suchen, und diese Beleidigung ahnden werde. Da aber endlich der Krieg alle Dinge gültig macht, und ihnen den Ausschlag der Gültigkeit giebt, so stehet zu erwarten, wohin der Sieg der Reichshülfe, und der preussischen Waffen, ausfallen werde. Das wird das einzige seyn, daß die Handlungen, welche der Kaiser in re propria jeso unternehmen kan, rechtfertigen oder verwerfen und annulliren wird.

XVI. Kan die Aechterklärung nicht statt finden, weil man keinen condemniren kan, er sey denn von gesammten Corpore confessus & convictus.

Wie wir schon mehrmalen erinnert haben, so muß die Haupte handlung einer Societät, einer Commun, und eines Corporis hauptsächlich also eingerichtet seyn, daß sie in Beseyn aller Societätsverwandten, und aller Mitglieder und mit deren insgesammt Ein- und Bewilligung unternommen und vollstreckt werde. Wir stellen dieses also vor: Die Heltse eines Collegii kan nichts hauptsächliches thun und vorgehmen, was nicht die andere Heltse derselben approbirt, rathhabirt und confirmirt. So ist es auch auf dem Reichstage. Sachsen, Preussen, Oesterreich und Hannover kan nebst dem Kaiser bey dieser Rechtsache zweyer rechtenden Könige nicht sententionando cooperiren. Die Sache muß absolut von dem ganzen Corpore unanimiter berathschlages, untersucht, beurtheilet, decidirt und entschieden werden. Zudem so ist der König in Preussen seinen steifen Vorgeben nach überzeuet, daß er zu diesen Kriegen von seinen Begnern forcirt worden sey, er habe sich durchaus zur Nothwehr preveniendo entgegen stellen, und durch den abgedrungenen Angriff, durch die Besignehmung Sachsens, und alle erfolgte Maßregeln, seine Selbstsicherheit suchen müssen, er habe also nichts, ohne Nothwang, gethan, nichts empörendes wider Sachsen und das römische Reich begangen, müste im übrigen wegen der wider ihn gemachten Anstalten des Kaisers, und der Römisch-catholischen, diese insgesammt der Zeit nicht als das Oberhaupt und des Reichs Mitglieder, sondern als offenbare Feinde ansehen.

By so bewandten Umständen ist also die Reichshülfe nicht als Reichshülfe, und die Aechterklärung nicht vor Aechterklärung zu halten.

So lange endlich ein Angeklagter und in Proceß verwickelter nicht überzeuet, und der Klage überwiesen ist, und seine That eingesehet, so lange kan er auch nicht mit einer Strafe belegt werden. Die Ueberzeugung und das Eingeh.

Eingeständniß sind absolute intercedentia, woraus endlich erst die Vollziehung gemäßigt eingerichteter Strafe erfolgen kan.

Mithin hat es mit dem König in Preussen, und mit der Achtsklärung ebenfalls eine natürliche Gleichheit.

XVII. Kan die Achtsklärung nicht statt finden, weil alle Preussen aufgedrungene Beschuldigungen zur Achtsklärung nicht hinlänglich sind.

Wenn wir demnach wissen, daß alle Gerichts- und Processual - Sachen ganz durchaus legal und in dem Rechte gegründet seyn müssen; so folget, daß wenn es nach dem Wege- Rechtsens gegangen, alsdenn das Urtheil nach der Sache guten und bösen Beschaffenheit ausfallen soll und muß. Ein Beklagter, welcher nur zwey neue Schock Strafe verdient hat, kan nicht mit dem Schwerte bestraft werden. Ratio: Sein Verbrechen ist nicht der Strafe gleich, zu dieser Strafe sind hinlängliche Ursachen genug vorhanden. Der König in Preussen hat in seinen Verantwortungsschriften dargethan, daß nicht er, sondern die Kaiserin Königin und der sächsische Hof, der Bewegungsgrund und der Urheber zu diesem Kriege sey, er aber, aus abgedrungener Nothwehr und seiner Selbstsicherung wegen in Sachsen eindringen, sich der Landeseinkünfte, der sächsischen Armee versichern müssen, und Sachsen nicht wieder einräumen könne, bis man ihm in seinen billigen Suchen wegen der Sicherheitsstellung gewillfahret haben würde. Die Beschuldigungen, die man ihm aufdringen will, negirt der König in Preussen in totum, wie wollen also wohl die nicht erwiesenen Ursachen, die man von Seiten des Kaisers und dem römischen Reiche angiebt, hinlänglich seyn, die vorhabende Achtsklärung vollkommen zu rechtfertigen. Alles, was nicht zulänglich bey einer Sache ist, das ist unvollkommen, und verlehret durch die Unvollkommenheit seinen Werth. Da nun also die Ursachen und die erforderlichen Dinge zu einer Achtsklärung bey diesem Vorfall ganz und gar nicht hinlänglich sind, so folget auch schnurgerade, daß die Legalität der Reichsacht ohnmöglich existiren könne.

XVIII. Kan die Achtsklärung nicht statt finden, weil es nem jeden erlaubt ist, sein Recht zu verfechten, und bis zur Zeit, so lange ein Proceß dauret, die gesprochene Strafe nicht erequirt, noch vor vollzogen gehalten werden kan.

Hat nicht der König in Preussen wider alle diese und dergleichen unverdiente Strafe protestirt. Hat ihn dieses nicht frey gestanden. Da er nun seine Sache nicht als eine vor Gericht liegende Sache anzusehen hat, indem er den Kaiser und die Reichshülfe nicht bey diesem Vorfall als sein Oberhaupt und Reichs-

Reichsmißfände, sondern als seine Feinde anzusehen hat, so hat er auch nicht Ursache auf die gesprochenen Reichsammerentzenzen, Decreta und Conclusa zu regardiren, indem nicht ein gerichtlicher Ausspruch, sondern der Weg der Waffen einzig nur die Sache decidiren wird. Es muß also darauf ankommen, wer bey diesem Kriege gewinnen oder verspielen wird. Der Ueberwinder wird das Recht behalten, und GOTT wird zu der künftigen Victorie den Ausspruch schreiben:

Dignissimo:
Dem Würdigsten.

Jetzt dauret noch der Proceß, in welchem Preussen, Oesterreich, Hannover, Sachsen und das römische Reich begriffen ist. So lange nun der Krieg dauret, so lange dauret der Proceß. Sieht aber der Sieg und Ueberwindung den Ausschlag, so wird dadurch der Proceß gewonnen oder verloren, und in solchen Fällen kan der Ueberwinder alsdenn die Strafe nach Belieben einrichten. Die Achtsklärung aber ist, bis so lange der Krieg nicht von Seiten Preussen ganz und gar verloren ist, vielem Hauptwiderspruch ausgesetzt, und kommt nicht zu seiner Gültigkeit, fällt aber, so die preussischen Waffen den Sieg ersehnen sollten, alsdenn auf einmal zurücke, und darum kan sie auch nicht, ob sie gleich von dem römischen Reiche einst volkogen zu seyn crachtet wird, gleichwol nicht vorerequit gehalten werden.

XIX. Kan die Achtsklärung nicht statt finden, weil der König in Preussen von Anfange, und sodann immerfort bis diese Stunde, dem römischen Reiche vorgesehlet, sich in diesen Krieg nicht zu meliren.

So man einen warnet, sich in eine Sache nicht zu meliren, weil die Sache ohne Melirung weit leichter und eher könnte abgerhan werden: So ist derjenige Theil nicht zu beklagen, der sich meines Ermahnens ohneachtet, zu seinem Selbstschaden einmischet. Der König in Preussen und die Kaiserinkönigin würden schon gesehet haben, wie sie ihre Irrungen mit einander abgerhan hätten: Der König in Preussen stellte dem römischen Reiche ganz gegründet vor, daß er mit Sachsen und Oesterreich eine Sache zu debattiren hätte, die nur eine Privatfache beträfe, nicht aber etwa eine das ganze römische Reich oder eine Empörung wider dasselbe betreffende Sache. Es würde vielleicht die Irrung schon bengelegt seyn, wenn der Kaiser des Königs in Preussen Vorstellungen Gehör gegeben hätte. Allein, da der Kaiser allerdings en faveur seiner Gemahlin und ihrer Allirten aufs höchste zu treiben sucht, so wird der Krieg dadurch verlängert, und die Unruhe im deutschen römischen Reiche weit aussehender, mithin gefährlicher, verderblicher und schädlicher. Ja, wie kan die Einmischung in diesem Krieg, des Königs in Preussen schon vorher gemachte Vorstellungen, nunmehr als Empörung:

rungswürkungen angeben, wider den sächsischen Einruck die Reichshülfe aufbieten, und endlich sogar auf eine Reichsacht decretiren? illegale actus bleiben illegal, so lange bis sie mit einer Uebermacht ausgemacht werden, und der Sieg den Ausschlag giebt.

XX. Kan die Aechterklärung nicht statt finden, weil die Aechterklärung angesehen würde en faveur, und zu Vergrößerung des Oesterreichischen Hauses.

Wie bereits schon mehrmahl angemerkt worden, so ist die Aechterklärung, in so weit sie von dem Kaiser, als dem Oberhaupte des römischen Reiches geschieht, um deswegen dem Widerspruch ganz wahrscheinlich ausgelegt, je gründlicher man die Bequstände untersucht und die Aechterklärung selbst erwägt, als zum Exempel, daß der Kaiser als Gemahl der Kaiserin Königin zu betrachten, daß die Aechterklärung ein Mittel sey, das Churhaus Brandenburg gänzlich anzufügen, das Haus Oesterreich hingegen immer mehr und mehr zu vergrößern, welches denn von Seiten des Kaisers desto suspecter seyn würde, wenn er in re proprii dieses Urtheil schließen und erequiren würde. Ein Richter wird, wenn er die Eicenz hat, ein Urtheil in seiner eigenen Sache zu sprechen, dieser wird allemal en faveur seiner Sache den Ausschlag geben; und solte er auch noch so gerecht seyn, wird er dennoch etwas gelinder gegen sich selbst, und etwas schärfer gegen seinen Gegentheil von Natur seyn, als wenn er nur in einer fremden Sache den Ausspruch geben dürfte.

Weil denn also dieses Aechterklären ein Mittel ist, das Haus Oesterreich nur mehr zu vergrößern, so ist eine Ohnmöglichkeit, daß der Kaiser in dieser re proprii ein Urtheil abfassen kann, weil diese Sache bloß allein dem Laufe der Waffen muß überlassen werden.

XXI. Kan die Aechterklärung nicht statt finden, weil Preussen behauptet, wie er durch diesen Krieg einen dauerhaften ewigen Frieden zu gründen suche.

Der König in Preussen schiene gleich anfangs dieses Krieges den Dresdner Hof zu Ausführung seines Endzwecks ohnentbehrlich nöthig zu haben. Der König in Preussen glaubte durch Sachsens vi aut precario erlangten Beytritt den Frieden von der Kaiserin Königin zu erzwingen, und die verlangte nöthige Sicherheitsetzung seiner jetzt besitzenden Länder ferner in ungestörter Ruhe zu genießen, auf ewige Zeiten zu erhalten, weil er glaubte, man stehe im Begriffe dieselben anzufallen und ihm zu entreiffen. Der König in Preussen glaubte mit Sachsen, so außer Stand des Widerstandes war, gar bald fertig zu werden, und es zu einem Frieden zu bringen: Allein das so vest verknüpfte Bündniß, so der Sächsische Hof mit dem

dem Oesterreichischen geschlossen, hinderte den König Augustum, daß er den Beytritt zu den König in Preussen ohnmöglich sonder Verletzung seiner allerhöchsten Königlichten Ehre eingehen konnte. Dahero entstande allerdings die höchst-rühmlichste durch das allerklärte Recht gerechtfertigte Hartnäckigkeit des Dresdner Hofes; allein dieses Verweigern war dem preussischen Verlangen und dessen Maasregeln ganz entgegen. Doch es war der Wahrscheinlichkeit nach die Königlich Preussische Intention, wie derselbe Hof auch ein solches hiers schriftlich und mündlich versichert hat, auf eines dauerhaften ewigen Friedens-Gründung vestgestellt. Suchet man nicht durch Krieg sehr weislich die Dauerhaftigkeit eines unverbrüchlichen Friedens? Wenn wird ein Krieg gerechter geführt, als wenn er den Grund eines unvergänglichen Friedens zum Zwecke führt? Es hat alle Wahrscheinlichkeit, daß Preussen mit Sachsen einen dauerhaften Frieden gemacht haben würde, so Sachsen den Beytritt beliebt und Preussen beygestanden hätte, um ebenfals zwischen sich zweyen und dem Hause Oesterreich einen gleichmäßigen unverbrüchlichen Frieden zu cooperiren. Was ist wohl nun an Preussens Einfall in Sachsen strafbares? Wäre es nicht, wenn es recht nach Preussens Wunsche gegangen wäre, zu einem köstlichen Frieden gekommen, welchen Preussen nicht erhalten könnte, ohne die Waffen zu ergreifen. Wenn aber die Zufälle fataler Umstände das ganze Preussische Project auf einmahl ganz entgegen bildete, so gerieth man auf allerhand Argwohn geheimer Absichten, welche die Empörung und die Zerstückung des allgemeinen Friedens im Reiche zum Vorwurf hatte. Es wurde also durch dieses verdrerbete Schicksal der König in Preussen der Urheber eines blutigen und weitaustrühenden Krieges ohne Vorfaß, und ohne die Intention zu haben, durch formidabile Kriege seinen Nahmen zu verewigen und unsyerblich zu machen. Hier wird man nun bald das versteckte Bild dieses Krieges mit aufgedeckten Angesichte kennen lernen, und jedermann wird sehen: daß nicht sowohl Sachsen und Oesterreich, nicht Preussen gänzlich, sondern die Malignität der Verhängnisse die Ursache zu immer täglich weitausehendem Kriege gegeben habe, dem König von Preussen aber die Schuld ganz fälschlich angedichtet werde.

So man nun in diesem klaren Spiegel, als in dem reinsten eyrstall gleichen Wasser, die Wahrheit und das Wahrfinden der Umstände auf das angenehmste wahrnehmen kan, so frage ich einen Staatspoliticum recht im Vertrauen, was er doch wohl von der Reichshülfe und Reichsacht urtheile? Ist es nicht wahr, das römische Reich hätte aus der Connexion bleiben können? Und solchergestalt würden viele Erbitterungen und andere der allgemeinen Ehre hoher Häupter nachtheilige Dinge gänzlich nachgeblieben seyn. Wie unschuldig kam nicht Preussen zur Ahtserklärung? Wie unnöthig wäre wohl die Reichshülfe zu estimiren? Wie manches Land würde von Verwüstung, Verheerung und Unruhen entlediget geblieben seyn? In was vor Achtung werden die Ansänder diese Ahtserklärung betrachten? Ja, was vor Folgerungen dürfte dieselbige in künftigen Zeiten nach sich ziehen? Kurz, dieser Paragraph thut alleine das

das seine, die Ohnmöglichkeit der preussischen Aechterklärung und deren Widerspruch zu erörtern.

XXII. Kan die Aechterklärung nicht statt finden, weil Preussen behauptet, das römische Reich halte auch nicht alle Reichsgesetze, und giebt diewils viele Gravamina der Protestanten an.

Wenn man einmal einen Richter überführen und vorrücken kan, daß er nicht allemal nach dem Recht gehe, sondern einen connivire, den andern aber unterdrücken helfe, da findet man gemeiniglich, daß man sich hernach auch nicht mehr so viel daraus mache, über die Gesetze wegzuspringen, und, so der Richter strafen will, ihm allen erdenklichen Vorwurf hören zu lassen. Der Kaiser, da er hörte von dem preussischen Einfall in Sachsen, konte ohnmöglich die versteckte wahre Beschaffenheit des Ursprungs einsehen, er urtheilte dahero in so ferne sich die Sache beurtheilen liesse, und judicirte, Preussen sey der muthwillige Krieges-Urheber desselben, und die Mißhandlung sey notorisch, weil er ohne publique Ursache den ersten Angrif gethan. Es musse also dieser Einfall in Sachsen eine Empörung heißen. Die Empörung musse bestraft werden. Die Bestrafung war, daß der Kaiser als Oberhaupt musse dem König in Preussen anbefehlen, das mit Krieg überzogene Sachsen ohnverzüglich zu räumen, und da er ungehorsam war, mit dem Bann zu drohen, und da damit noch nichts ausgerichtet wurde, den Termin des Bannes auszusetzen.

Der König in Preussen wusste und kannte seine Unschuld, und die reinen Absichten, die er gehabt hatte bey dem sächsischen Einfalle, und gleichwol ließen es die Umstände, und die Verwirrung des Schicksals, nicht zu, die Hauptumstände zu offenbaren, sondern, da ihm das Verfahren des Kaisers nahe gieng, so konte er solches ohnmöglich anders, als mit einem Vorwurfe, ahnden, und dieser bestande darinne, daß man sich kaiserlicher und kaiserlicherköniglicher Seits sehr partheiisch gegen die klagbar gewordenen Protestanten aufführe, und ihre Gravamina ohnuntersucht lassen, mithin, daß der Kaiser wider seine beschworne Pflicht handele, und die Protestanten tacite unterdrücken helfe.

Eben dieser von dem Könige in Preussen bewiesene Vorwurf nun machte, daß er auch die bedrohte Aechterklärung wenig achtete, und ich glaube, daß, so lange dieser Vorwurf nicht von dem kaiserlichen Hofgerichte ganz gründlich von sich abgelehnet wird, daß auch um so viel weniger eine illegal bewiesene Aechterklärung statt finden könne. Ein Oberrichter solte allerdings eines unter ihm stehenden Vorwurf mit aller Macht abzulehnen suchen, indem ein solcher eine *tacitam juramenti praestiti lesionem* involviret. Und zumal eine Religionsfache. Es ist die Erbitterung, so die Römischcatholischen aus heiliger Einfalt wider die

Protestanten hegen, ohne dies stark genug. Die Protestanten, als die Schützern wollen von dem Kaiser in Bedrückungen Hülfe haben, welche der Kaiser per iuramentum zugesagt und versprochen hat. Jezo spricht der König in Preussen, daß der Kaiser auf die Gravamina der Protestanten nicht regardire, thnet auch keine Hülfe angedeihen lasse. So die Reichsgesetze und Satzungen schon so viel Eintrag erfahren müssen, so kan auch ganz natürlich nicht möglich seyn, daß die protestantischen Religionsverwandten und deren Regenten, die von denen Römischcatholischen einzig und allein um keiner Wichtigkeit willen in die Acht erklärt werden sollen, solche Handlung vor gültig aufnehmen, sondern vor illegal erkennen. Und dieses ist auch allhier der Hauptzweck, daß Brandenburg, Hannover, Engelland, und andere protestantische Potenzen mehr, diese Ahtserklärung nicht vor legal halten, sondern dieselbe vor ungültig ansehen, weil altera pars der Protestanten dabey nicht concurrirt hat.

XXIII. Kan die Ahtserklärung nicht statt finden, weil durch die preussische Aht die Balance der Protestanten leidet.

Wann Preussen und Hannover die angeschlagenen Advocatorienmandate und die Ahtserklärung selbst abreißen lässet, so geschieht solches gleichsam sub nomine protectionis. Preussen und Hannover sind die wahren Umstände wohl bekannt. Preussen und Hannover müssen beiderseits darauf sehen, daß nicht das Gleichgewicht der römischcatholischen Religionsverwandten die protestantischen Mächte aus unzeitiger Rigueur allzusehr schwäche, und durch die allzugroße Mindermächtigkeit in den Stand der Ohnmacht sich zu schüzen und zu wehren seze, im Fall man ihren Umsturz geheim oder öffentlich suche. Es ist also allzugewis, daß die ohne Zuziehung protestantischer Reichsmittände von den Catholischen ganz allein und eigenmächtig unternommene Ahtserklärung null und nichtig sey und nicht statt finden könne, weil dadurch das Gleichgewicht und Balance allzuhoch lädirt, und die protestantische Religion in Gefahr des Umsturzes gesetzt werden dürfte. Was die Balance von Europa und die Balance der tripartita christianae religionis in regionibus & provinciis s. s. Romani Imperii lädiren und zum Fall bringen kan, ist an und vor sich selbst eine illegal, ungültige und nicht authorisirte Sache: weil alle Reichsgesetze auf den Grund des Religionsfriedens und der Gewissensfreiheit bauen. Wenn nun auch dieses bewiesen, und an den Fingern, so zu sagen, herzusagen ist, daß wenn die protestantische Religion durch die Ahtserklärung des Königs in Preussen einer Aenderung unterwürfig werden sollte, die Protestanten insgesamt aus dem Gleichgewicht in einer ganz unschätzbaren Malignität deteriorirt werden müssen: so folgt eo ipso, daß diese Ahtserklärern wider die klare Intention der Reichsgesetze illegal ge-
sehen, und also null und ungültig sey.

XXIV. Kan

XXIV. Kan die Achrserklärung nicht statt finden, weil, was nicht Jure, sondern aus Eigenmacht geschieht, eine Nullität ist.

Es folgt eines aus den andern. Illegale Dinge, die wider die Geseze sind, und aus Eigenmacht unternommen werden, sind illegal, und wegen der Illegalität null und nichtig. Ein Richter, der annoch Beyfizer hat, soll mit Beyhülfe seiner Mitarbeiter Recht sprechen. Spricht er in Abwesenheit der Beyfizer nach dem Rechte, so bleibt sein Ausspruch gerecht, und das Recht selbst confirmirt den Ausspruch. Allein, wo der Richter in Abwesenheit der Beyfizer ein parthenisches Urtheil fället, so ist dasselbe illegal und an und vor sich selbst nicht gültig, weil Richterstuben und Vicasteria die Gerechtigkeit handhaben sollen. Allein so der Beklagte die Sache geschehen lässt, und aus Ohnmacht der Windermächtigkeit sich dem Ausspruch des Richters nicht sufficiene opponiren und Stand halten kan, so wird zu Zeiten so ein passionirter und parthenischer oberrichterlicher Ausspruch propter autoritatem potentiam & vim sententionantis ja propter condemnati beneplacitum legal und gültig. Doch aber, wo sich der casus ereignet, daß ein Richter eine Sentenz und Urtheil spricht, das propter ignorantiam errorem & precipitantiam illegal ist, und der Condemnatus hat die Macht und Courage, dem Richter den Dammn aufs Auge zu setzen, er opponirt sich, protestirt wider das Judicium & Decretum, und führt seine Sache aus, so wird eines Judicis illegaler Rechtsausspruch am Ende verworfen, und null und nichtig, der Beklagte aber erfreitet sein Recht durch seine Macht und Hazard. Jezo finden wir eine bis diese Stunde noch nicht recht aufgeklärte preussische Handlung, welche von dem Kaiser, etlichen römisch-catholischen Churfürsten, und von den bekriegten Theilen, als eine Empdrung an gegeben wird. Hierauf verfährt man, obgleich der Grund der Wahrheit verstreckt und verdeckt ist, mit dem König in Preussen nach Gutdünken, und weil die Kaiserin Königin zumal des Oberhaupt's Gemahlin ist, nach Gutachten des äussersten Rigeurs, und beharret auf die Achrserklärung. Nun kan der König in Preussen hierbey anders nichts thun, als daß er protestirt wider alles dergleichen Verfahren, und da dieses nicht fruchten will, die Waffen zu Schiedsrichtern nimmet. Die Achrserklärung bleibt einmal vor allemal erwiesenen Umständen nach illegal, allein sie kan legal werden, so der Kaiser nebst der wider Preussen paraten Gegenmacht victorisirt, und des Königs in Preussen Unterlegenheit glücklich erficht, oder aber, sie bleibt illegal und wird annullirt, so der König in Preussen durch seine Geschwindigkeit, Tapferkeit und Heldenmuth, die Reichsarmee totalter schlägt, und sodann nach Anleitung eines günstigen Schicksals in seinem Glücke prosequirt; daß aber endlich die Achrserklärung ohne Zutritt aller Reichsmisstände ja gar mit Ausschluß der protestantischen Mächte geschehen, dieses beweiset sonnenklar, daß sie nicht jure geschehen, den Hauptabsichten der Reichsfundamentalgesetze schwurtracs zuwider laufe, und also von keinem Valore, sondern ganz ungültig und eine Nullität sey.

D 2

XXV. Kan

XXV. Kan die Aechterklärung nicht statt finden, weil der Churfürst von Sachsen nicht protestantischer Religion ist.

Man schlage nur einmal die Fundamental-Gesetze des deutschen Römischen Reichs, Corporis, das Corpus Augusteum, die Reichsverfassungen, und die sächsischen Nachrichten nach, so wird man finden, daß nach Inhalt des Reichs-Einrichtung das Churfürstenthum Sachsen protestant, und der Regent, nemlich der Churfürst, ein Protestant seyn solle. Warum will man aber mit der unerwiesenen Empörung des Königs in Preussen so gar rigors und illegal verfahren, da diese obangeführte Illegalität, daß Sachsen einen römischcatholischen Regenten besizet, von dem römischen Kaiser und dem ganzen römischen Reiche connivirt wird. Warum treibt man in hoc passu nicht auf die Grundgesetze der Reichseinrichtung? vermuthlich weil man gegen den König von Preussen erbittert ist, gegen den Churfürst zu Sachsen aber, als einen römischcatholischen Mistand, mehr Commovenz gebrauchen will. Wolte der König in Preussen Miene machen, auf des Reichs-Fundamentalgesetze und deren Beobachtung auch so scharf zu dringen, so würde die Sache noch weitläufiger werden und zu Hauptveränderungen Anlaß geben. Indessen aber kan durchaus nicht bey noch ganz und gar unerwiesenen Beschuldigungen einer Empörung und Ruin des churfürstlichen Depots die Reichsacht jetzt oder künftig statt haben.

XXVI Kan die Aechterklärung nicht statt finden, weil der König in Preussen keines Angehorsams kan beschuldigt werden.

Wann ein Reichsmistand bey widerrechtlichen Eingriffen und muthwilligen Uebertretungen der Reichsgesetze von dem Reichscammercollegio auf ergangene Citationen und gebührlich eingerichtete Vorladungen nicht erscheinen wolte: so würde ihm dieses als ein strafbarer und den Reichsfrieden beunruhigender Ungehorsam ausgelegt werden. Und es geschieht einem solchen Gesetzübertreter ganz recht, wenn er deswegen von dem Kaiser und dem Reichshofgerichte nach Verdiensten bestrast wird.

Wann aber der Kaiser von einer geschehenen That und deren genauesten Umständen nicht vollkommen unterrichtet ist, oder die genaue wahre Offenbarung durchaus nicht einsehen, sondern bloß und eigenmächtig, und wider alle Gesetze und Freiheiten, mit einem angeklagten Reichsmistande in Ansehung eines zu fallenden Urtheils verfahren will: so muß ihm ein also beleidigter und an seinen Rechten und Freiheiten verletzter Beklagter nicht als Richter, sondern als seinen Feind betrachten, und mithin nach vorhergegebenen Unterricht von den Umständen eingegebener Vertheidigung und bewiesener Unschuld, endlich gar

gar nicht mehr regardiren, sondern zu den Waffen greifen, und so er von einer Reichshülfe angegriffen wird, sich seiner Haut wehren, so viel er kan.

Der Kaiser hat den König in Preussen wegen einer Empörung in Verdacht. Er will die Vertheidigung desselben nicht annehmen, sondern fährt fort mit außerordentlicher Schärfe im Urtheilsprechen. Begeheth also der König in Preussen einen Ungehorsam, so er sich nicht auf die erhaltene Citationen einsetlet? Nein! gewiß nicht. Da er wider das Recht angegriffen wird, und man dem Kaiser die preussische Thathandlungen, die doch zu entschuldigen sind, so gehäßig abmahlet, und von dem Kaiser als empörend angesehen werden: so begeheth derselbe gar keinen Ungehorsam, wenn er die erfolgten Citaciones nicht respectiret, noch sich vor dem Reichsgerichte stellet. Ein solcher Ungehorsam ist nicht fähig, dem König in Preussen die Empörung aufzudringen; die Reichsacht aber, welche aus diesen nicht erwiefsenen Beschuldigungen beschlossen worden, bleibet illegal und wegen ihrer Nullität ein Rauch, der bald verschwindet.

XXVII. Kan die Ahtserklärung nicht statt finden, weil der Erbe des Königs in Preussen nicht ein Prinz des Königs, sondern desselben Bruder ist.

Nego ist der König in Preussen Churfürst, und vom römischen Reiche in billigen Dingen dependent. Allein, da ihm die Beschuldigungen nicht erwiesen werden können, so ist das kaiserliche Hofdecret auch nicht gültig; und besonders muß dadurch recht behutsam gegangen werden, weil durch die Ahtserklärung nicht nur der König, als vielmehr nach dessen erfolgten Ableben Dero Herr Bruder sich aller derjenigen Glückseligkeiten beraubt sehen würde, die ihm Geburt und Recht nicht streitig machen können. Die Ahtserklärung so null als sie ist, würde in Ansehung der Folgerungen auf die Kinder gelangen, welche, wenn sie vorhanden sind, die Schuld der Eltern tragen müssen. Da nun Ihre Majestät der König nicht mit natürlichen Leibserben versehen sind, sondern einen Herren Bruder königlicher Hoheit zum Thronfolger haben: so ist in Ansehung dessen mit der vorgesezt entschlossenen Ahtserklärung um desto weniger zu verfahren, weil bey deren Illegalität sowohl der König als dero Thronfolger höchstens beleidiget und zu einer ungemeynen Rache angehammet werden dürfte, zumal da man wegen der Möglichkeit der zu sagenden preuss. Waffen und aus denselben fließenden Gefährlichkeit mehr nöthig hat, lieber etwas zu conquiriren, als durch illegale Strenge der Sache zu viel zu thun. Es ist also diese Ahtserklärung auch wegen des Umstandes bey der Thronfolge von bedenklicher Wichtigkeit, und überhaupt von gewisser Nullität, so lange die Beschuldigung unerwiefsen bleibet.

XXVIII. Kan die Aechtsklärung nicht statt finden, weil der Kaiser in Rücksicht auf seine Vermählung zum Kaiserthum gelangt ist.

Wem ist unbekannt, daß die römischdeutschen einen neuen Kaiser wählende Reichsmittlande, besonders bey der Wahl des jetzigen Kaisers Francisci auf die Gemahlin desselben, Maria Theresia, gesehen, und auf diese Vermählung reflectiret haben. Ein römischer Kaiser mus mächtig und im Stande seyn, das römische Reich wider alle Gefährlichkeit zu schützen. Nun hätte das römische Reich höchststrafbar wider die Staatspolitick gehandelt, so es die Kaiserin Königin wegen ihrer zwey Königreiche und Erzhertzogthums ausser dem römischen Reiche independent gelassen hätte. Dieselbe nun aber dependent zu machen, war kein ander Mittel vorhanden, als Franciscum zum römischdeutschen Kaiser zu wählen. Aber eben dieser Umstand machet, daß auch der römische Kaiser zur Erhöhung und Vergrößerung des Hauses Oesterreich mit Ruin eines andern Reichsmittlandes nichts beitragen darf, zumahl wenn solche illegal ist. Da nun diese jetzige Aechtsklärung der nicht verdiente Lohn einer vor Empörung ausgegebenen abgedungenen Nothwehr und Selbstsicherheitssetzung seyn will, wodurch der König in Preussen und Dero Thronfolger und ganzes Königliches Churhaus ruinirt, die Kaiserin Königin hingegen vergrößert werden würde, so kan unmöglich dieser Actus auch in Rücksicht auf diese Vermählung vor legal gehalten seyn, sondern kan vor illegal und ungültig angesehen werden.

XXIX. Kan die Aechtsklärung nicht statt finden, weil Oesterreich, Sachsen und Rußland wider den König in Preussen ein Bündniß gemache haben.

In dem Beweise eines im Werk gewesenem und fast zur Nichtigkeit gekommenen Bündnisses zwischen Oesterreich, Sachsen und Rußland, kan ganz und gar nicht gezwifelt werden. Das Bündniß ist noch zur rechten Zeit entdeckt worden, sonst würde vielleicht der König in Preussen nicht den Urheber abzugeben noch den ersten Angriff gethan haben. Die bloße Willfährigkeit, zu Friedenszeiten einen Bund wider Preussen, und noch dazu eventuale Theilungspuncte über die zu erwerbenden preussischen Staaten zu machen, ist in Wahrheit ein allzuweiter Schritt, welcher von dem König in Preussen nicht konte vor gut aufgenommen werden. Eben dieses Bündniß ist der Vorwurf, dessen sich Preussen zur Rechtfertigung seines feindlichen Angriffs bedienet, giebt auch um so viel mehr Gelegenheit, auf die Beschuldigung Preussens, als eine Empörung, sehr behutsame Mittel zu ergreifen. Ja, es ist theils im vorigen, theils jeto ganz klar darzuthun, daß eben der Beweis dieses im Werk gewesenem Bündnisses den König in Preussen bey allen seinen Handlungen von der Aechtsklärung und allen Reichskrafsen freispreche.

XXX.

XXX. Kan die Reichsacht nicht statt finden, weil der angefangene Krieg nicht wegen Sachsen, sondern wegen Schlessien entstanden, und noch jezo fortgesetzt wird.

Niemand wird in Zweifel stehen, daß Sachsen die wenigste Materie zu diesem Krieg beygetragen habe. Man giebt zwar gar viele Ursachen des Krieges an, keine aber ist gewisser, als daß Schlessien und dieses Landes Erhaltung des jetzigen Krieges Ursache sey. Der König in Preussen hatte die Absicht der Kaiserin Königin auf dieses gesegnete Schlessien in zuverlässige Erfahrung gebracht. Dieses schmerzte ihm sehr, zumal sich derselbe versichert hielt, er würde dieses Reich auf ewige Zeiten ohne Anspruch besitzen können. Die gerechte Erbitterung wegen dieses unrechtmäßig gemachten Projectis auf Schlessien bewog den König in Preussen zu überaus grosser Vorsichtigkeit. Er unterließ nicht sich zu rüsten, und da er im Stande war zu fragen, was die Kaiserin Königin an Schlessien zu fordern habe, so dachte ihm Zeit zu seyn, den Feinden zuvorzukommen. Doch dem sey, wie ihm wolle! Weil Schlessien independent vom römischen Reiche ist, und der Krieg sich dieses Landes wegen schlechterdings entsponnen: so folgt, daß sich der römische Kaiser so wenig als das römische Reich in diesen Krieg zu mischen habe. Ist nun dieses, wie kan dem König in Preussen wohl eine Empörung und Ungehorsam beygemessen werden, da er dem Kaiser und seine Anhängen nicht als Oberhaupt und sententionantes, sondern als seine Feinde ansehen muß. Ja, die ganze Reichsarmee ist von ihm als eine feindliche, und die Nichts-erklärung vor null und ungültig anzusehen.

XXXI. Kan endlich die Achrserklärung nicht statt finden, weil dieselbe vom ganzen römischen Reiche geschehen muß, der Kaiser, die Kaiserin Königin, der König in Preussen, der Churfürst zu Hannover und der Churfürst zu Sachsen aber allzustark interessirt sind, daß sie insgesammt in re propria nicht condemniren können.

Wir haben schon dargethan, daß der Kaiser in dieser Sache kein Urtheil sprechen könne, weil der Krieg seine Gemahlin angehet, deren Proprium jezo auch als sein Proprium zu halten ist. Also ist die 1ste Person, der römische deutsche Kaiser, bey diesem Kriege nicht fähig, in re propria Urtheile zu fällen, noch zu condemniren.

Die 2te ist die Kaiserin Königin; diese kan als die Hauptperson auf dem Reichstage nichts zu ihres Feindes Bestrafung, oder zu ihren Besten, beitragen.

Die 3te Person ist der König in Preussen, als der angreifende, und seinem Vorgeben nach, beleidigte Theil. Dieser kan ebenfalls bey einem Urtheils-
spruch

sprach auf dem Reichstage als eine in diesen Krieg verwickelte Hauptperson nicht cooperiren.

Die 4te ist der Churfürst von Hannover. Dieser ist als ein preussischer Assistent nicht im Stande, auf dem Reichstage sein Votum zu einem Schlusse zu geben. Er ist zwar nicht als Aggressor, sondern nur als ein seine Staaten und Bundesgenossen defendirender von dem römischen Reiche dissentirender Mißstand anzusehen, welcher aber währenddem Kriege bey dem Reichstage nicht votiren kan.

Die 5te Person ist der Churfürst zu Sachsen, und der klagende Theil. Derselbe wurde von Anfange bekrieget. Er suchte entweder den Frieden oder die Neutralität. Jenen konte er nicht erhalten, und diese wolte man ihm nicht zutrauen. Er wurde also wider seinen Willen in den Krieg verwickelt; und so stehet er noch, weil sein Churfürstenthum als ein Depot von dem König in Preussen angesehen wird. Eben dieses nun macht, daß er auf dem Reichstage zum Unglück des Königs in Preussen nichts bestragen kan, sondern er kan weiter nichts thun, als die Wunde zeigen, welche ihm von Preussen geschlagen worden.

Da nun also so viele Reichsglieder auf dem Reichstage völlig abgehen, und sich als dissentientes implicati separiren müssen; so folgt hieraus, daß das wegen dieser großen Spaltung verringerte Collegium sententiarum die Unmöglichkeit der Aechterklärung, wider den König in Preussen, befördere.



153358

ULB Halle
005 487 609

3

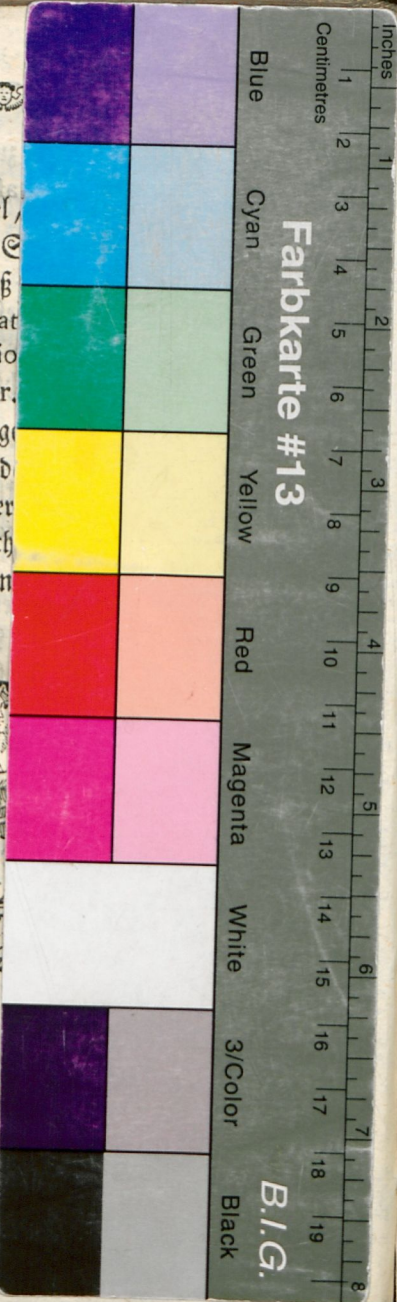


R

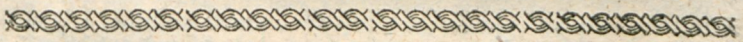




ifel,
3: ©
daß
Stat
ntio
abr.
geg
d d
er
th
Sun



Gründlicher
und aus
denen Reichsgesetzen gezogener Beweis,
daß die
Achtserklärung
wider
den König in Preußen
unmöglich sey.



HABERSCHEIDT,
Gedruckt und zu haben in Friederichs Buchdruckerey. 1757.

